

Aktenzeichen:

8 RV 1381/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 9. März 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbin-
dung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichts-
gesetzes am 22. Februar 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n

und Bundesrichter S c h i n d l e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r

und Bundessozialrichter O b e r t h ü r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 6. November
1958 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

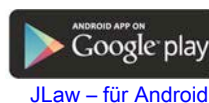
Der Kläger ist am 4. Oktober 1925 geboren. Er wurde am 18. Mai 1943 zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Während des Dienstes traten bei der Ausführung schwerer körperlicher Arbeiten Schmerzen im Kreuz mit Ausstrahlungen in das linke Bein auf, die im Krankenrevier des Reichsarbeitsdienstlagers zu einer Behandlung wegen Ischias führten. Nach seiner Entlassung aus dem Arbeitsdienst am 11. August 1943 stellte die Orthopädische Universitäts- und Poliklinik der Charité Berlin eine Spondylolisthesis (Abgleiten des 5. Lendenwirbels über dem 1. Kreuzbeinwirbel) und später Lähmungserscheinungen im linken Bein fest, die auf eine Parese des Peronäus- und Tibialisnerven zurückgeführt wurden. Im Jahre 1945 befand sich der Kläger einige Monate in russischer Haft, wo nach seinen - allerdings nicht ganz einheitlichen - Angaben die Wirbelsäule weiteren Belastungen ausgesetzt war.

Am 10. Juli 1946 beantragte der Kläger bei der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) Berufsfürsorge und am 11. Juli 1946 und 14. Dezember 1947 die Ausstellung eines Schwerbeschädigten-Ausweises. Heilfürsorge wurde dem Kläger auf diese Anträge noch nicht bewilligt, weil er über Einkommen verfügte. Bei den ärztlichen Untersuchungen, die der Erteilung des Schwerbeschädigten-Ausweises vorangingen, wurde das Wirbelsäulenleiden nebst Folgeerscheinungen auf einen im Arbeitsdienst erlittenen Unfall zurückgeführt.

Am 10. November 1948 beantragte der Kläger, der in Tübingen Medizin studierte, beim Versorgungsamt (VersorgA) Rottweil Fürsorge und Versorgung für die von ihm mit Wirbelgleiten, Tibialis- und Peronäuslähmung im linken Bein bezeichnete Schädigungsfolge; er bezog sich auf eine Bescheinigung der VAB, in der ausgeführt war, daß er dort registriert und - nach amtsärztlichem Gutachten - wegen Wirbelsäulenleiden und Nervenlähmung um 70 v.H. erwerbsgemindert sei. Das VersorgA Rottweil teilte dem Kläger darauf am 23. November 1948 mit, daß es in seiner Versorgungsangelegenheit zuständig sei und daß "vom 1. November 1948 ab Versorgungsgebühr-



nisse im Betrage von 75,-- Mark monatlich bewilligt werden!" In diesem Schreiben und der ihm zugrundeliegenden Verfügung vom 20. November 1948 ist eine Schädigungsfolge nicht bezeichnet noch Stellung dazu genommen, ob das Wirbelsäulenleiden auf einen Unfall im Arbeitsdienst zurückzuführen ist. In der internen, dem Kläger nicht bekanntgegebenen Aktenverfügung vom 20. November 1948 ist dagegen vermerkt, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit um 70 v.H. gemindert sei. Auf den Antrag des Klägers übernahm das VersorgA ferner durch Verfügung vom 4. Juli 1949 die Kosten einer stationären Behandlung wegen des Wirbelsäulenleidens (einschl. einer Operation) in dem Knappschaftskrankenhaus Bochum-Lengendreer. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1949 benachrichtigte das VersorgA den Kläger, daß die aus Anlaß der stationären Behandlung eingestellte Versorgungsrente vom 1. November 1949 an wieder mit monatlich 75,-- Mark bewilligt werde, jedoch mit dem Hinweis, daß über die Zahlung der Gebühren nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz später entschieden werde. Eine Entscheidung nach diesem Gesetz unterblieb, weil der Kläger inzwischen am 19. Mai 1950 nach Berlin-Schöneberg zurückkehrte. Hier beantragte er am 6. September 1950 erneut Versorgung, und zwar wegen Wirbelsäulenbeschädigung mit partieller Lähmung und Muskelschwund beider Beine. Nachdem er versorgungsärztlich untersucht worden war, lehnte das VersorgA III Berlin mit Bescheid vom 14. November 1953 seinen Antrag ab, weil das Wirbelsäulenleiden Folge einer anlagebedingten Anomalie sei; darum könne keine Schädigung im Sinne des (Berliner) Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen (KVG) vom 24. Juli 1950 (VOBl. I 318) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannt werden; die Rentenzahlungen des VersorgA Rottweil auf Grund des Schreibens vom 23. November 1948 stellten keine verbindliche Entscheidung im Sinne des § 85 BVG dar, da es sich hierbei nicht um eine Entscheidung nach "bisherigen" versorgungsrechtlichen Vorschriften handele. Den Widerspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt (LandesversorgA) Berlin durch Bescheid vom 18. August 1955 zurück.



Das Sozialgericht (SG) Berlin hat durch Urteil vom 27. April 1956 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 14. November 1953 und 18. August 1955 den Beklagten verurteilt, Zustand auf Grund von Spondylolisthesis als Versorgungsleiden im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen und dem Kläger Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. vom 1. Juli 1950 an zu zahlen. Es ist im wesentlichen den im ersten Rechtszuge eingeholten Gutachten gefolgt, nach denen das Wirbelsäulenleiden zwar ein anlagebedingtes Leiden ist, der Leidenszustand des Klägers aber durch die Anstrengungen des Arbeitsdienstes nicht nur ausgelöst, sondern auch richtunggebend verschlimmert worden sei. Das SG führte weiter aus, die Vorschriften des § 47 KVG, § 85 BVG stünden einer nochmaligen Prüfung der Zusammenhängefrage nicht entgegen, denn das Leiden des Klägers sei weder in dem Bescheid der VAB vom 15. Oktober 1943, durch den dem Kläger Heilfürsorge bewilligt worden war, noch durch das Schreiben des VersorgA Rottweil vom 23. November 1948 als Schädigungsfolge festgestellt (anerkannt) worden. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin am 6. November 1958 das Urteil des SG abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger Versorgung für "Wirbelgleiten (Spondylolisthesis) des 5. Lendenwirbelkörpers mit Caudawurzelreizung" im Sinne abgegrenzter Verschlimmerung bei einer MdE von 40 v.H. seit 1. Juli 1950 zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen: Nach den im zweiten Rechtszug eingeholten und überzeugend begründeten Gutachten sei das Leiden durch den Arbeitsdienst nicht richtunggebend, sondern nur im abgegrenzten Sinne verschlimmert, nämlich zwei bis drei Jahre vorzeitig ausgelöst worden. Der Bescheid des VersorgA Rottweil vom 23. November 1948, durch den dem Kläger vorbehaltlos Versorgungsrente bewilligt worden sei, sei zwar fehlerhaft, jedoch enthalte dieser Bescheid über die zeitlich nicht begrenzte Leistung eine nach § 85 BVG bindende Entscheidung über den Kausalzusammenhang, die das Gericht dem Urteil zugrunde zu legen habe. Da die MdE jedoch nach den beigezogenen Gutachten nur 40 v.H. betrage, habe auch nur in dieser Höhe der Beklagte verurteilt werden können. Das LSG hat die Revision zugelassen.



Gegen das am 21. November 1958 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 15. Dezember 1958 Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils der
Berufung gegen die Entscheidung des SG vom 27. April
1956 stattzugeben und die Klage abzuweisen.

In seiner Revisionsbegründung vom 13. Januar 1959, eingegangen am 16. Januar 1959, rügt er Verletzung des § 85 BVG. Das Schreiben des VersorgA Rottweil vom 23. November 1948 stelle entsprechend den Rechtsvorschriften, die im Lande Württemberg-Hohenzollern als einem Teil der früheren französischen Besatzungszone gegolten hätten, lediglich die Mitteilung einer Auszahlungsanordnung zur vorschußweisen Bewilligung von Versorgungsgebührens dar. Erst nach gesetzlicher Neuregelung des Versorgungsrechts hätten diese Zahlungen auf die dann festzustellenden Ansprüche angerechnet werden sollen. Aus dem vorläufigen Charakter der Zahlungen ergebe sich schon, daß über die Zusammenhangsfrage nicht abschließend befunden worden sei. Aber selbst wenn das Schreiben des VersorgA Rottweil vom 23. November 1948 eine bindende Feststellung im Sinne des § 85 Satz 1 BVG enthalte, seien die angefochtenen Bescheide rechtmäßig, weil sie in kombinierte Ablehnungs- und Bewilligungsbescheide umgedeutet werden müßten.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

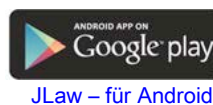
Er schließt sich im wesentlichen den Gründen des angefochtenen Urteils an.

Die durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist daher zulässig.

Sie ist auch begründet, denn das angefochtene Urteil beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 85 BVG. Das ISG hat zu Unrecht angenommen, das VersorgA Rottweil habe durch die Verfügung vom 23. November 1948 bindend über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Gesundheitsstörung des Klägers und dem schädigenden Vorgang entschieden. Es ist hierdurch zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, der Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger Ver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sorgung wegen einer durch den Arbeitsdienst, also einen militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 1, Abs. 1, 3 Abs. 1 Buchst. i BVG erlittenen Schädigung zu gewähren.

Nach § 85 BVG ist eine nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ergangene Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Nach der herrschenden Auffassung (BSG, Urteil vom 27. Januar 1960, SozR BVG § 86 Bl. Ca 6 Nr. 10; BSG 5, 38, 39; Wilke, BVG § 85 Anm. IV, siehe dazu auch BSG 8, 16 ff) sind unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" alle früheren versorgungsrechtlichen Regelungen, nicht nur die unmittelbar vor Inkrafttreten des BVG geltenden Versorgungsgesetze, zu verstehen. Hiergegen macht Hofmann in ZfS 1961, 346 ff Bedenken geltend und ist der Auffassung, daß § 85 BVG lediglich einen nahtlosen Zusammenhang zwischen dem Rechtszustand nach dem BVG und den Vorschriften herstellen wollte, die bis zum Inkrafttreten des BVG gegolten haben. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Bedenken durchgreifen (vgl. auch BSG 4, 272, 273); denn es kommt auf sie nicht an, weil der Verfügung des VersorgA Rottweil vom 23. November 1948 eine Bindungswirkung im Sinne des § 85 BVG nicht zukommt; es ist daher ohne Bedeutung, ob die dieser Verfügung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften erst mit dem Inkrafttreten des BVG oder bereits früher ihre Gültigkeit verloren haben.

Die Landkreise Tübingen und Rottweil gehörten auf Grund des Übereinkommens der Alliierten vom 5. Juni 1945 (Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland, S. 11) und der Verfügung der französischen Militärregierung vom 26. September 1945 (Journal officiel, S.22) zu dem Lande Württemberg-Hohenzollern, also zu dem Gebiet der französisch besetzten Zone. Im Lande Württemberg-Hohenzollern wurde das Kriegsofferrecht nach dem Zusammenbruch erst durch das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949 (RegBl. Württ.-Hohenz. 215), das am 1. Juli 1949 verkündet wurde und nach § 56 mit dem Ersten des Monats



der Verkündung in Kraft getreten ist, sowie durch die erste Durchführungsverordnung vom 11. November 1949 (RegBl. 479) neu geregelt. Zur Zeit des Erlasses der Verfügung vom 23. November 1948 galt also nicht, wie das LSG angenommen hat, das in der amerikanischen Zone für (Nord-) Württemberg-Baden erlassene KB-Leistungsgesetz Nr. 74 vom 21. Januar 1947 (RegBl. Württ.-Baden, 7). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Januar 1949 verfahren die Versorgungsämter im Lande Württemberg-Hohenzollern nach den Richtlinien des Landesdirektors für Arbeit und Sozialversicherung in Stuttgart vom 6. August 1945. In Nr. 1 dieser Richtlinien ist ausgeführt, daß die bisherigen Versorgungsgesetze und -Bestimmungen sowie die sich hieraus ergebenden Rechtsansprüche zunächst bis zu einer gesetzlichen Änderung weiterbestehen, daß die Finanzlage es jedoch nicht gestatte, diese Ansprüche in ihrer bisherigen Höhe auch fernerhin zu befriedigen und daß sie daher bis zur gesetzlichen Neuregelung ruhen. In Nr. 2 ist unter Hinweis auf die Anweisung 1 der Militärregierung betreffend öffentliche Einnahmen und Ausgaben hervorgehoben, daß alle Ausgaben für Militärpersonen (Renten) aus irgendeiner Zeit geleisteten Diensten verboten sind, daß hiervon jedoch Pensionen wegen körperlicher Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit vermindern, ausgenommen sind; Nach § 4 der Richtlinien können auf Renten an Leichtbeschädigte mit einer MdE von 30 und 40 v.H. vorläufig Abschlagszahlungen nicht geleistet werden; in Nr. 5 ist bestimmt, daß Heilfürsorge und orthopädische Versorgung nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu gewähren sind, in Nr. 8 werden Höchstsätze für die hiernach zustehenden Versorgungsgebühren der Beschädigten mit einer MdE um 50 v.H. und mehr festgesetzt; Nr. 11 bestimmt, daß sämtliche Zahlungen bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der Gebühren als Abschlagszahlungen gelten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese als interne Verwaltungsanweisungen für die Versorgungsämter bestimmten Richtlinien zugleich den von der Besatzungsmacht erlassenen oder zugelassenen sachlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen und in welcher Weise



diese durch Art.III des Gesetzes Nr. 34 des Kontrollrats vom 20. August 1946 (Amtabl. des Kontrollrats in Deutschland, S.172) abgeändert worden sind; denn das Schreiben vom 23. November 1948 enthält eine vorbehaltlose, nicht widerrufliche Bewilligung von Rentenzahlungen; es stellt eine Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Versorgung dar und geht daher über die bloße Mitteilung der Tatsache hinaus, daß er mit Zahlungen rechnen könne. Die in ihm enthaltene Bewilligung von Versorgungsrente ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der, wenn er nach den bestehenden sachlich-rechtlichen Vorschriften nicht erlassen werden durfte, zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig war. Begünstigende Verwaltungsakte sind in aller Regel bindend und können, sofern durch eine besondere Vorschrift oder Normen des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht zurückgenommen werden (vgl. BSG 7, 8, 11 ; 10, 72, 76). Dies gilt auch für die Zeit vor Inkrafttreten des § 77 SGG und des § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG). Aus den tatsächlichen Feststellungen, die dem Urteil des LSG zugrunde liegen, ergibt sich im übrigen auch nicht, daß die Verfügung vom 23. November 1948 zurückgenommen werden sollte; eine solche Rücknahme kann nicht, wie der Beklagte meint, schon in der Ablehnung des Anspruchs auf Versorgung durch das VersorgA Berlin in dem Bescheid vom 14. November 1953 gefunden werden, zumal in diesem Bescheid ausgeführt ist, bei der Bewilligung der Rentenzahlung durch die Verfügung vom 23. November 1948 handele es sich nicht um eine Entscheidung "nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften". Daß nach den Richtlinien vom 6. August 1945 Zahlungen nur als Abschlagszahlungen auf die später endgültig festzustellenden Ansprüche geleistet werden sollten, bedeutet somit nicht, daß auch die Verfügung vom 23. November 1948 rechtswirksam unter diesem - stillschweigenden - Vorbehalt erlassen ist, da der Vorbehalt in der Verfügung selbst nicht zum Ausdruck gekommen ist. Eine andere Beurteilung könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn in dem Kreise der Versorgungsberechtigten als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte, daß auf versorgungsrechtliche Ansprüche lediglich Abschlagszahlungen geleistet werden durften. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen, die eine



solche Beurteilung rechtfertigen könnten. Um der Verfügung vom 23. November 1948 eine Bewilligung der Rente unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung entnehmen zu können, genügte jedenfalls nicht, wie der Beklagte anzunehmen scheint, daß die Zahlungen nur unter Vorbehalt geleistet werden durften. Wenn hiernach mit dem LSG auch davon auszugehen ist, daß die Verfügung vom 23. November 1948 eine vorbehaltlose Regelung über die Höhe der Versorgungsbezüge enthält, so kann dem Berufungsgericht doch nicht darin gefolgt werden, daß das VersorgA Rottweil damit auch über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 85 BVG entschieden hat.

Das LSG verkennt, daß die Regelung durch einen Verwaltungsakt, die in dem Verfügungssatz zum Ausdruck kommt, von der Begründung nicht weniger streng zu scheiden ist als in einem Urteil die Urteilsformel von den Gründen; die - unausgesprochene oder dem Verwaltungsakt beigegebene - Begründung betrifft Vorfragen, die den Verfügungssatz (die Urteilsformel) zwar rechtfertigen sollen, aber an der bindenden Wirkung des Verwaltungsakts (Rechtskraft des Urteils) nicht teilnehmen. Worüber erkannt wird, was geregelt werden soll und was damit Gegenstand des verfügenden Teils des Verwaltungsaktes ist, muß notfalls im Wege der Auslegung ermittelt werden. So können namentlich die der Begründung des Verfügungssatzes dienenden Ausführungen dann Bedeutung erlangen, wenn der Verfügungssatz - wie etwa im Falle der Ablehnung eines Antrags - aus sich heraus nicht verständlich ist, so daß eine erläuternde Heranziehung der Begründung zur genauen Bestimmung oder Abgrenzung des Inhalts der getroffenen Regelung erforderlich ist. Bindend wird aber auch in solchen Fällen stets nur der Verfügungssatz selbst, so wie er sich durch die Begründung erläutert darstellt (Urteil des erkennenden Senats vom 3. November 1961 - 8 RV 389/59 - nebst der dort angeführten Rechtsprechung und Literatur, insbesondere BSG 6, 288, 291; 10, 167 168 f und Haueisen in NJW 1959, 698). Eine Bindung ist somit nur in den Grenzen der durch Verwaltungsakt getroffenen Regelung denkbar. Entschidet die Versorgungsbehörde über einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen einer bestimmten Schädigung



nur über die Höhe der Rente, so ist über das Begehren nur teilweise entschieden; der Bescheid ist unvollständig, denn die mit einem solchen Antrag im Zweifel auch begehrte "Anerkennung" der Schädigungsfolgen ist ein insoweit selbständiger Teil des Bescheides, ein feststellender, den Versorgungsberechtigten begünstigender Verwaltungsakt. Er dient nicht nur der Begründung des Anspruchs auf die Rente, sondern er konkretisiert die Rechtsstellung des Begünstigten, grenzt die Folgen verschiedener Kausalitätsreihen gegeneinander ab und stellt nicht nur fest, welche Leiden Schädigungsfolgen sind, sondern regelt auch, ob sie durch den militärischen oder militärähnlichen Dienst hervorgerufen oder nur verschlimmert worden sind (BSG 9, 80, 83 f). Die Notwendigkeit, wegen der Bindungswirkung den Verfügungssatz streng von der Begründung eines Bescheides zu trennen, ergab sich auch schon nach den früheren Versorgungsgesetzen und wurde darum in der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts beachtet.

Das VersorgA Rottweil hat durch die Verfügung vom 23. November 1948 eine Entscheidung über die Gewährung von Versorgungsbezügen und nur über sie getroffen. Obgleich diese Verfügung eine Begründung nicht enthält, darf angenommen werden, daß das VersorgA davon ausgegangen ist, der Kläger habe durch die Einflüsse des Arbeitsdienstes eine Schädigung der Wirbelsäule erlitten. Aber es hat eine solche Schädigung nicht in dem Verfügungssatz festgestellt; daß die Verfügung in die Form einer bloßen Mitteilung gekleidet wurde, die keine Angabe über die Schädigungsfolge, den Grad der MdE und darüber enthielt, ob das Leiden durch den Arbeitsdienst entstanden oder nur verschlimmert worden ist, spricht dafür, daß das VersorgA Rottweil glaubte, diese Regelungen einer späteren Entscheidung auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung im Sinne der Richtlinien vom 6. August 1945 vorbehalten zu müssen. Jedenfalls ist eine solche Feststellung der Schadensfolgen, die in den Verfügungssatz hätten aufgenommen werden müssen, unterblieben. Daß der Kläger durch Einflüsse des Arbeitsdienstes eine Schädigung erlitten habe, konnte somit nur als Vorfrage für die Bewilligung der Rente Bedeutung gewinnen. Weil über die Schädigung



gungsfolge nicht entschieden wurde und darum auch nicht mit bindender Wirkung die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Gesundheitsstörung und Schädigung Gegenstand der Verfügung vom 23. November 1948 war, war das VersorgA auch nicht durch § 85 BVG gehindert, frei darüber zu befinden, ob der Leidenszustand des Klägers im ursächlichen Zusammenhang mit dem schädigenden Vorgang stand. Schon aus diesem Grunde kann auch in der Übernahme der Kosten für eine stationäre Behandlung und Operation des Klägers durch das Schreiben vom 4. Juli 1949 sowie in der Benachrichtigung vom 5. Dezember 1949 eine verbindliche Anerkennung des Ursachenzusammenhangs im Sinne des § 85 BVG nicht gesehen werden.

Das LSG hat hiernach infolge unrichtiger Anwendung des § 85 BVG seiner Entscheidung einen anderen - fiktiven - Sachverhalt zugrundegelegt als den, von dem es hätte ausgehen müssen. Es hat angenommen, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den Gesundheitsstörungen des Klägers und dem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 BVG bereits rechtsverbindlich festgestellt sei und hat die sich hieraus nach seiner Auffassung ergebenden rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen. Der Senat kann, da nunmehr andere tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen, nicht selbst in der Sache entscheiden (§ 170 Abs. 2 SGG). Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei erneuter Entscheidung auch die Bedeutung der von dem Kläger in dem Verfahren vor dem SG vorgelegten Bewilligung von Heilfürsorge vom 15. Oktober 1943 in Betracht ziehen müssen, die in dem angefochtenen Urteil nicht erwähnt ist und deren rechtliche Würdigung daher dem Senat verwehrt war. Es wird hierbei auch berücksichtigen müssen, daß nach §§ 1, 21 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Arbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen vom 8. September 1938 (RGBl I 1158) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (RGBl I 1253) nicht nur eine getrennte Feststellung von Schädigungsfolgen und Bewilligung von Heilfürsorge zulässig



war, sondern daß eine befristete Heilfürsorge in dringenden Fällen auch schon vor der Entscheidung über die einzelnen Versorgungsleistungen (§ 65) gewährt werden konnte, wenn die Dienstbeschädigung glaubhaft erschien:

Die Kostenentscheidung bleibt dem endgültigen Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)